



Struktureinheit: Fachbereich Sicherheit  
Ansprechpartner:  
Telefon: 0345 221-1361  
Telefax: 0345 221-1362  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)  
E-Mail: [veranstaltungsservice@halle.de](mailto:veranstaltungsservice@halle.de)

# MERKBLATT

## Tipps für Festveranstalter

**Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Feste:  
Empfehlungen, Planungshilfen und gesetzliche Grundlagen**

Mit diesen Tipps für Festveranstalter fassen wir die Informationen und Erfahrungen von Festveranstaltern und der Polizei der Stadt Halle (Saale) zusammen. Immer mehr Veranstalter setzen sie erfolgreich um.

**Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung bei Jugendlichen.** Sicher finden Jugendliche in Einzelfällen immer wieder Möglichkeiten, solche Regelungen zu umgehen. Erfahrungsgemäß führt aber eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol zu weniger Betrunkenen, weniger Sachbeschädigung und Schlägereien und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für Ihre Gäste.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Planung haben oder Unterstützung für Ihre Veranstaltung benötigen!

## **Planung und Verantwortung: Das Team**

1. Im Team plant es sich besser! Verteilen Sie Arbeit und Verantwortung auf mehrere Schultern.
2. Kommt es im Festverlauf zu Tötlichkeiten/Problemen, berät das Fest-Team gemeinsam, wie vorgegangen wird. Zunächst soll versucht werden, eine Eskalation zu verhindern. Dies kann durch Aussprache eines Hausverweises oder die frühzeitige Information der Polizei erreicht werden.
3. Im Vorfeld vereinbaren: die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.

## **Sicherheit und Kontrolle**

1. Verantwortungsbewusste Personen am Einlass einsetzen.
2. Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschiedenen farbigen Bändern oder Stempeln.
  - Unter 16 Jahren – kein Alkohol!
  - 16 - 17 Jahre: nur Bier, Wein, Sekt (pur oder gemischt). Keine Alcopops, die Hochprozentiges enthalten!
  - Ab 18 Jahren auch Spirituosen wie Wodka, Rum, Whisky und Mixgetränke, die Spirituosen enthalten (pur oder gemischt).
3. Alkoholverkauf nur durch Volljährige durchführen lassen.
4. Den Bereich vor der Festhalle gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit.
5. Bei größeren Veranstaltungen unterstützt die Polizei Sie bei der Planung. Die Namen der Festorganisatoren/Ansprechpartner/innen sollten der Polizei genannt werden (inkl. Handynummern).
6. Festordner bzw. Security-Personal verpflichten. Pro ca. 50 Besucher/innen ist erfahrungsgemäß eine Ordnungsperson erforderlich. Die Namen der Ordner/innen schriftlich fixieren und der Polizei im Vorfeld mitteilen.

7. Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufiger zu Vandalismus kommt.
8. Im Vorfeld besprechen, was zu tun ist bei Störern von außen. Wie und durch wen (Team) fällt die Entscheidung, die Polizei zu rufen? Wichtig ist, dass die Polizei eine/n Ansprechpartner/in vorfindet. Deshalb: wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamten dann für Informationen zur Verfügung.
9. Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: kein Verkauf von Getränken in Flaschen, Gläserpfand erheben; Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand abgeben.
10. Sicherer Heimweg für die Gäste: Straßenbahn- und Busfahrpläne aushängen.
11. Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freund/in, Bekannte ansprechen, evtl. Taxi rufen
12. Telefonnummern für Taxidienste für Anfragen bereithalten.
13. Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

### **Umgang mit Alkohol und Zigaretten**

1. Verantwortungsbewusste Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Eine noch so sorgfältige Planung bewirkt nichts, wenn der Jugendschutz durch das Verkaufspersonal nicht konsequent umgesetzt wird. Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Ausweiskontrolle bzw. bei geschlossenen Veranstaltungen Bänder und Stempel in unterschiedlichen Farben)
2. Entscheidungen treffen, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Viele Veranstalter entscheiden sich gegen den Verkauf von Alcopops, da sie als Einstieg in den massiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen gelten. Durch die steuerliche Belastung sind sie mittlerweile auch weniger attraktiv geworden.
3. Bieten Sie Ihren Gästen etwas Besonderes z.B. attraktive alkoholfreie Getränke (Cocktails), die Sie relativ günstig abgeben. Rezepte finden Sie unter [www.blaueskreuz-ansbach.de](http://www.blaueskreuz-ansbach.de) oder in der Broschüre „Na Toll“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Diese kann kostenlos bestellt werden unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) - Infomaterial/Bestellungen, Suchtvorbeugung, Seite 4, Bestellnummer: 32101800.

4. Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Ansonsten drohen Geldbußen.
5. Verzichten sie auf Aktionen, die finanzielle Anreize für das schnelle Trinken von Alkohol schaffen!
6. keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind.
7. Kein Verkauf von Zigaretten.
8. In Sachsen/Anhalt herrscht in Gaststätten, Jugendhäusern und Diskotheken seit dem 1.1.2008 ein striktes Rauchverbot, wenn unter 18 Jährige Zutritt haben. Lediglich in Gaststätten darf in speziell abgetrennten Räumen bzw. in inhabergeführten EinRaum-Kneipen mit bis zu 75 m<sup>2</sup> geraucht werden. In Diskotheken darf in wirksam abgetrennten Rauchernebenräumen geraucht werden, wenn in diesen Rauchernebenräumen das Tanzen untersagt ist und Raucherräume als solche eindeutig gekennzeichnet sind.

### **Organisation der Einlasskontrollen**

1. Am Einlass die Ausweise kontrollieren und je nach Alter unterschiedliche Bänder oder Stempel (Farbe, Form) vergeben: bis 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre, über 18 Jahre.
2. Weitere Möglichkeit der Alterskontrolle: den Ausweis von unter 18-Jährigen einbehalten (Achtung: sorgfältiger Umgang damit muss gewährleistet sein, z.B. Karteikasten mit alphabetischem Register); bis Mitternacht müssen dann alle Ausweise abgeholt sein.
3. Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht!
4. Durchführung von Taschenkontrollen wegen Waffen, gefährlicher Gegenstände und Alkohol (Messer, Glasflaschen).
5. Bei konkretem Verdacht auch Durchführung von Körperkontrollen. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass verweigert werden (Hausrecht).

### **Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Alkohol**

- Die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige ist nicht erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.

- An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler)
- Erst ab 18 Jahren sind brantweinhalte Getränke erlaubt, wie Wodka, Rum oder Whisky und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z.B. Rigo, Smirnoff, Caipi etc.).
- Verkaufspersonal, das die Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße (der Gesetzgeber spricht von bis zu 50.000 €) rechnen.
- Wenn Jugendliche, etwa unter Alkoholeinfluss, zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, sind diejenigen haftbar, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz deutlich alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben – die Versicherungen nehmen das sehr genau!
- Veranstalter haben das Hausrecht und dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus festlegen, ob es sich z.B. um eine alkoholfreie Veranstaltung handeln soll, Alkohol erst ab 18 ausgeschenkt wird usw.

### **Jugendliche und Rauchen**

- Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht in der Öffentlichkeit seit September 2007 bundesweit ein Rauchverbot. Tabakwaren dürfen zudem nicht an sie verkauft werden. Veranstalter, die dies nicht beachten, müssen mit Bußgeldern bis zu 50.000 € rechnen.

Diese „Tipps für Festveranstalter“ basieren auf der Grundlage des HaLT – Projektes der Villa Schöpflin in Lörrach und werden seit 2002 in über 100 Kommunen der gesamten Bundesrepublik erfolgreich umgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.haltprojekt.de](http://www.haltprojekt.de)